

6) Das gegenwärtige oder künftige Vermögen der Deserteurs wird Eigenthum der Contingents-Casse.

7) Jedem, der den Aufenthalt eines Deserteurs so anzeigt, daß er zur Haft gebracht werden kann, wird hier wiederholt eine Belohnung von 20 Rthl. aus der Contingents-Casse und Verschweigung seines Namens versprochen.

Diese Verordnung, wornach sich ein jeder zu achten hat, soll von den Kanzeln verlesen, im Intelligenzblatt abgedruckt und durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht werden.

Gegeben Detmold den 8ten May 1809.

Num. CXXVII.

Verordnung, die Ausfuhr des Salzes betreffend, von 1809.

Da durch die fernere Ausfuhr des Salzes in das Ausland leicht Salzangel entstehen könnte; so ist der Saline zu Ufeln untersagt worden, künftig auf Wagen und Pferden Ladungen zu verabsolgen, wenn nicht durch ein abzugehendes Zeugniß ihrer Obrigkeit bescheiniget wird, daß die verlangte Quantität Salz zur einländischen Consumtion verwandt werden solle. Dieses wird daher den Aemtern und Magisträten bekannt gemacht, um den Kaufleuten, Salzversellern und andern auf ihr Nachsuchen die erforderlichen Atteste nur in diesem Falle zu ertheilen und pflichtmäßig genau darauf achten zu lassen, daß der Verkauf nicht in das Ausland geschehe, damit es keiner andern Maaßregeln bedürfen möge.

Detmold den 30ten Junius 1809.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Rentkammer.

Num.

Num. CXXVIII.

Circulare an die Obrigkeiten, die Italienschen Zinngießer betreffend, von 1809.

Da nach einem Bericht des Amtes Detmold in dem Amtsbezirk sich oft Italiensche Zinngießer einfänden und durch die Wohlfeilheit ihrer Preise die Einwohner reizen, von ihnen zimmerne Waaren zu kaufen, oder altes Zinn umgießen zu lassen, dieses jedoch, weil ihre Zinnarbeiten nicht probemäßig und wegen des Bleizusatzes der Gesundheit nachtheilig sind, dort so wenig, wie sonst im hiesigen Lande weiter gestattet werden darf: so wird den Aemtern und Magisträten aufgegeben, auf dergleichen herum vagirende Zinngießer sorgfältig achten zu lassen, und ihnen bey ihrem Eintritt in ihren Jurisdictionbezirk die Ausübung ihres Gewerbes bey Gefahr der Confiscation ihrer Waaren und ihres Werkzeuges zu untersagen. Dieses Verbot erstreckt sich insbesondere auch auf den Zinngießer Peter Prina, der zwar vermöge eines bey sich führenden Certificats des Magistrats vom 26ten März v. J. als Bürger zu Lemgo aufgenommen ist, seit einem halben Jahre sich aber dort nicht mehr aufhält. Da nun dessen Hausfieren bis zu näherer Qualification nicht weiter geduldet werden soll: so ist im Betretungsfall mit dessen Arretirung und Ablieferung an den Magistrat zu Lemgo zu verfahren, und, wenn solches geschehen, davon hieher zu berichten.

Detmold den 25ten Junius 1809.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche
Regierung daselbst.

Si 2

Num.